

Datenschutzerklärung

Einwilligung zur Verarbeitung von Daten und zum Bezug der Vereinszeitschrift

Der Tierschutzverein Nürnberg-Fürth und Umgebung e.V. nimmt den Datenschutz sehr ernst und beachtet die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der am 25.05.2018 in Kraft getretenen EU-DSGVO. Im Folgenden werden Sie informiert, wie Ihre Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehen.

- Zweck und Dauer der Verarbeitung:** Die vom Unterzeichner in diesem Vertrag genannten persönlichen Daten werden im Rahmen der Vertragsverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken kommt nicht in Betracht. Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Die Unterschrift des Unterzeichners gilt als Einwilligung.
- Rechte des Unterzeichners:** Der Unterzeichner kann jederzeit seine Datenschutz-Rechte geltend machen, insbesondere sein Recht auf Auskunft über und Umfang seiner Daten sowie Berichtigung, Löschung oder teilweiser Sperrung seiner Daten geltend machen. Verantwortliche Stelle ist:
Tierschutzverein Nbg-Fürth u.U.e.V., Abteilung Datenschutz, Stadenstr. 90, 90491 Nürnberg
datenschutz@tierheim-nuernberg.de

Ferner steht dem Unterzeichner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Wir empfehlen, Ihre Beschwerde zunächst immer direkt an den oben genannten Datenverantwortlichen zu richten, um dem Beschwerdegrund umgehend Rechnung zu tragen.
- Weitergabe an Dritte:** persönliche Daten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit ein gesetzlicher Auskunftsanspruch besteht oder es zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten gegenüber Behörden notwendig ist.
- Vollständige Datenschutzerklärung** kann auf unserer Homepage www.tierheim-nuernberg.de eingesehen werden.

Mein Einverständnis kann ich jederzeit gegenüber der oben genannten verantwortlichen Stelle widerrufen.

SATZUNG

des Tierschutzvereins Nürnberg-Fürth und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Nürnberg-Fürth und Umgebung e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Großraum Nürnberg/Fürth einschließlich der jeweiligen Landkreise, notfalls auf das gesamte Bundesgebiet im Einvernehmen mit der jeweiligen örtlichen Tierschutzorganisation.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist es, unter Ausschluss konfessioneller oder politischer Gesichtspunkte den Tier- schutzgedanken in die breite Öffentlichkeit zu tragen, durch Aufklärung und gutes Beispiel Verständnis für alle Tiere zu wecken, ihr Wohlergehen zu fördern, Misshandlungen und Vernachlässigungen zu verhindern und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung der Täter zu veranlassen.
- Der Verein unterhält ein Tierheim, um herrenlose, gequälte oder verwahrlosten Tieren aus seinem Einzugsgebiet Aufnahme und Betreuung zu gewähren und sie dann zu vermitteln bzw. freilebende Tiere wieder freizulassen.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied erhält ~~keine~~-Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls die anfallenden Arbeiten das für ehrenamtliche Tätigkeiten zumutbare Maß überschreiten, kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Verwirklichung der Ziele des Vereins zu bejahen und zu fördern.
- Förderndes Mitglied ohne die Rechte und Pflichten eines aktiven Mitglieds kann jede juristische Person werden, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist.

§ 4

Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden muss,
 - durch Ausschluss oder
 - durch Tod.
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder

§ 11

Aufgabenbereiche des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Die laufende Geschäfte führt der Geschäftsführende Vorsitzende. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Anstellung und Entlassung der hauptberuflichen Mitarbeiter,
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins,
 - Abfassung des Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
 - Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Der Vorstand kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

- Sitzung des Vorstandes werden vom Präsidenten oder dem Geschäftsführenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit 2-Wochen-Frist einberufen und vom Präsidenten geleitet. Der Vorstand ist auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern binnen Monatsfrist einzuberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Ist der Präsident nicht anwesend, gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

§ 13

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und soll vom Präsidenten geleitet werden.
- Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Zusammenritt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels bzw. der Posteinlieferung.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie beantragt.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor Zusammentreffender der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn sie dringlich sind und dies von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit anerkannt wird.
- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- Der Mitgliederversammlung sind neben den vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Befugnissen folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Haushaltsentwurfs,
 - Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüfern,
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wobei vom Registergericht oder einer anderen Behörde geforderte Satzungsänderungen der Vorstand beschließen kann,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

- es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbedingungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 7

Beiträge

- Die Höhe des Beitrags für aktive Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Für jugendliche Mitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen den Beitrag zu ermäßigen. Die Höhe der Jahresbeiträge von fördernden Mitglieder setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Der Ausschluss oder der Austritt eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung des zur Zahlung fällig gewordenen Jahresbeitrags. Eine Rückerstattung etwaiger überzahlter Beiträge erfolgt nicht.
- Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch einmalige Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen annehmen, die – soweit sie nicht zweckgebunden erfolgen – im Rahmen des § 2 zu verwenden sind.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- Das Mitglied ist verpflichtet, dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen, diesen zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 9

Organe

- Organe des Vereins sind
- der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Rechnungsprüfer.

§ 10

Vorstand

- Der Gesamtvorstand besteht aus
 - Präsident,
 - Vizepräsident,
 - Geschäftsführenden Vorsitzenden,
 - Schriftführer,
 - Schatzmeister und
 - bis zu drei Beisitzern.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet der Vorstand.
- Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit ohne Begründung durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten sein Amt niederlegen; der Präsident kann sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Vizepräsidenten niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird das Amt bis zur Durchführung der Neuwahl kommissarisch durch eine vom Vorstand bestimmte Person fortgeführt. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
- Die personelle Besetzung der Vorstandschaft soll den räumlichen Einzugsbereich des Vereins angemessen widerspiegeln.
- Der Vorstand nach § 26 BGB sind Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführender Vorsitzender. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§ 14

Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung

- Beschlüsse von Mitgliederversammlungen werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Für eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit festgestellt wird, gelten als nicht abgegeben. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, es sei denn mindestens zwei Drittel der Anwesenden verlangen geheime Wahl oder geheime Abstimmung.

§ 15

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Kassenführung und der Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von bis zu zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

§ 16

Kooperationen

- Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern und Gäste zu laden. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.
- Die kooptierten Vorstandsmitglieder und die Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 17

Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 14 Ziff. 3 beschlossen werden.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Präsident und Geschäftsführender Vorsitzender Liquidatoren.
- Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB.
- Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit wem das Vermögen des Vereins zufällt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.